Freie Hochschule Stuttgart
SEMINAR FÜR WALDORFPÄDAGOGIK

Evaluationsordnung für Juniorprofessuren

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlage und Zweck *3*

§ 2 Verfahren und Fristen *3*

§ 3 Evaluationskommission *3*

§ 4 Kriterien *4*

§ 5 Gutachten *4*

§ 6 Ergebnisse *5*

§ 7 Tenure-Track-Option *5*

§ 8 Inkrafttreten *5*

§ 1 Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Diese Evaluationsordnung ergänzt die Berufungsordnung der Freien Hochschule Stuttgart. Sie regelt das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessuren nach § 51 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG B-W).

(2) Die Evaluation dient der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre sowie der Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur nach drei Jahren. Bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Option dient sie zusätzlich als Grundlage für eine mögliche Übernahme in eine unbefristete Professur.

§ 2 Verfahren und Fristen

(1) Die Zwischenevaluation ist spätestens neun Monate vor Ablauf der ersten Befristung einzuleiten und drei Monate vor deren Ende abzuschließen.

(2) Grundlage der Evaluation ist ein von der Juniorprofessur vorzulegender Selbstbericht.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung ist der Entwurf des Evaluationsergebnisses der Juniorprofessur zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Das Ergebnis der Evaluation ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und in einem persönlichen Gespräch durch die Evaluationskommission zu erläutern.

§ 3 Evaluationskommission

(1) Die Evaluationskommission wird vom Senat eingesetzt.

(2) Ihr gehören an:

- zwei Professor*innen der Hochschule,
- eine externe Fachvertretung, die eine Professur innehat, in der Regel an einer promotionsberechtigten Universität oder einer gleichwertigen internationalen Einrichtung,
- eine Vertretung der Studierendenschaft,

- der/die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Den Vorsitz führt eine Professur der Hochschule. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Kriterien

(1) Folgende Kriterien sind bei der Evaluation zu berücksichtigen:

1. Forschung und wissenschaftliche Qualifikation: Publikationen, Vorträge, Projektbeteiligungen, Drittmittelaktivitäten.
2. Lehre: Qualität, Breite und Entwicklung der Lehre, Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen, Betreuung von Abschlussarbeiten.
3. Hochschulengagement: Mitwirkung in Gremien, Selbstverwaltung und in hochschulischen Veranstaltungen.
4. Kooperation und Transfer: Beiträge zu Forschungskooperationen, Wissenstransfer und Praxisbezug.
5. Künstlerische Leistungen (sofern einschlägig): künstlerische Arbeiten, Aufführungen, Ausstellungen, Inszenierungen, Publikationen im Bereich künstlerischer Praxis, Preise, Auszeichnungen, öffentliche Resonanz.
6. Wissenschaftliche Vernetzung und Nachwuchsförderung: Nachweis aktiver Einbindung in Kooperationen mit promotionsberechtigten Hochschulen (z. B. durch Mitwirkung in Forschungsprojekten, Kolloquien, Mitbetreuung von Promotionsvorhaben im Rahmen von Kooperationen) sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Betreuung von Master- und Bachelorarbeiten mit promotionsvorbereitendem Profil.

(2) Die Kriterien sind im Gesamtbild zu würdigen. Eine unzureichende Leistung in einem Bereich kann durch besondere Leistungen in einem anderen kompensiert werden.

§ 5 Gutachten

(1) Für die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen sind zwei externe schriftliche Gutachten einzuholen. Mindestens ein Gutachten muss von einer Professur einer promotionsberechtigten Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung stammen.

(2) Die Lehrleistungen werden anhand von Lehrveranstaltungsevaluationen und eines Gutachtens durch ein internes Mitglied der Kommission bewertet.

§ 6 Ergebnisse

(1) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Ergebnis der Evaluation.

(2) Mögliche Ergebnisse sind:

- positiv: Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre,
- negativ: Auslaufen der Juniorprofessur zum Ende der Befristung.

(3) Das Ergebnis wird im Senat bekanntgegeben.

(4) Die Juniorprofessur erhält das Ergebnis in schriftlicher Form mit einer qualifizierten Rückmeldung sowie in einem persönlichen Gespräch durch die Evaluationskommission.

§ 7 Tenure-Track-Option

(1) Ist eine Juniorprofessur mit Tenure-Track ausgeschrieben, wird nach Ablauf der sechs Jahre eine Endevaluation durchgeführt.

(2) Grundlage sind ein erweiterter Selbstbericht, externe Gutachten und die Ergebnisse der Lehr- und Forschungstätigkeit.

(3) Bei positiver Evaluation stellt der Senat fest, dass die Voraussetzungen für die Übernahme in eine unbefristete Professur erfüllt sind. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung und der Berufungsordnung der Hochschule.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Berufungsordnung wurde vom Senat befürwortet und vom Rektorat beschlossen.
Sie tritt mit ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 21.10.2025

Für das Rektorat

Prof. Dr. Thomas Damberger
Prorektor für Forschung